

Statuten

1. Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen „Verein Kinder- und Jugendarbeit Aaretal VKJA“ besteht ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff. mit Sitz in Münsingen.

2. Vereinszweck

- 2.1. Der Verein Kinder- und Jugendarbeit Aaretal betreibt die Kinder- und Jugendfachstelle Aaretal in Münsingen. Die Fachstelle ist Leistungserbringerin der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Sinne der kantonalen Erlasse.
- 2.2. Der Verein Kinder- und Jugendarbeit Aaretal kann weitere Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit erbringen.
- 2.3. Der Verein unterstützt mit seinen Mitteln die Kinder- und Jugendfachstelle Aaretal für besondere Angebote, Projekte und ausserordentliche Anschaffungen.
- 2.4. Der Verein Kinder- und Jugendarbeit Aaretal fördert die Verankerung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Region. Er ist Plattform zum Austausch zwischen Gemeinden und Organisationen in der Region.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder des Vereins sind:
 - a) Einwohnergemeinde Münsingen
 - b) Weitere Einwohnergemeinden der Region Aaretal
 - c) Natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften der Region Aaretal, die den Verein mittels Vereinbarung unterstützen
 - d) Mitglieder des Vorstands als Einzelmitglied
 - e) Passivmitglieder (natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften)
 - f) Ehrenmitglieder
- 3.2. Mitgliederbeiträge:
 - a) Die Mitglieder gemäss 3.1. a) und b) entrichten Beiträge gemäss Zusammenarbeitsvertrag
 - b) Die Mitglieder gemäss 3.1. c) entrichten Beiträge gemäss Unterstützungsvereinbarung
 - c) Die Mitglieder gemäss 3.1. d) und f) entrichten keinen Mitgliederbeitrag
 - d) Die Mitglieder gemäss 3.1. e) entrichten einen Mitgliederbeitrag gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung

3.3. Dauer der Mitgliedschaft:

- a) Bei Einwohnergemeinden ab Abschluss bis zum Auslaufen des Zusammenarbeitsvertrages
- b) Bei natürlichen und juristischen Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Unterstützungsvereinbarung während derer Laufdauer
- c) Für Einzelmitglieder mit der Wahl und bis zum Austritt aus dem Vorstand
- d) Für Passivmitglieder ab Aufnahme in den Verein bis zur schriftlichen Austrittserklärung auf Ende eines Kalenderjahres. Ein Ausschluss ist bei Nichtleistung des Mitgliederbeitrags während zwei aufeinanderfolgenden Jahren möglich
- e) Für Ehrenmitglieder bis zu deren Tod

4. Mittel

4.1. Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben werden verwendet:

- a) Beiträge aus dem Lastenausgleich des Kantons
- b) Beiträge der Einwohnergemeinden gemäss Zusammenarbeitsvertrag
- c) Beiträge von natürlichen und juristischen Personen sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften gemäss Unterstützungsvereinbarung
- d) Mitgliederbeiträge der Passivmitglieder
- e) Vereinsvermögen und dessen Erträge
- f) Einnahmen aus der Verrechnung von Leistungen
- g) Spenden, Geschenke, Vermächtnisse und andere Zuwendungen
- h) Ertrag von Sammlungen und anderen Veranstaltungen
- i) Sponsoring-Einnahmen für spezifische Projekte

5. Mitgliederversammlung

- 5.1. Die Mitgliederversammlung findet pro Jahr 1 bis 3 Mal statt. Neben den statutarischen Geschäften soll die Mitgliederversammlung dem Informationsaustausch und der Wissensvermittlung dienen.
- 5.2. Teilnehmende sind Mitglieder respektive ihre Vertretungen sowie nicht stimmberechtigte Gäste. Es kann jede urteilsfähige Person als Vertretung bezeichnet werden.
- 5.3. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen oder wenn 1/5 der Stimmrechte dies schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangen.
- 5.4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

- 5.5. Die Stimmrechte berechnen sich nach folgendem Schlüssel:
- a) Einwohnergemeinden mit mehr als 1'500 Kinder/ Jugendliche
10 Stimmrechte
 - b) Einwohnergemeinden mit 500 bis 1500 Kinder/ Jugendliche
4 Stimmrechte
 - c) Einwohnergemeinden mit weniger als 500 Kinder/ Jugendliche
2 Stimmrechte
 - d) Natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften mit einem Unterstützungsbeitrag ab Fr. 25'000.- pro Jahr
3 Stimmrechte
 - e) Natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften mit einem Unterstützungsbeitrag von Fr. 5'000 bis Fr. 24'499.- pro Jahr
2 Stimmrechte
 - f) Einzelmitglieder, Passiv- und Ehrenmitglieder
Kein Stimmrecht

Kinder/ Jugendliche = Anzahl Kinder und Jugendliche gemäss Liste der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern

6. Befugnisse der Mitgliederversammlung

- 6.1. Die Mitgliederversammlung wählt:
- a) Das Präsidium
 - b) Den Vorstand
 - c) Die Revisionsstelle
- 6.2. Die Mitgliederversammlung genehmigt:
- a) Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Das Leitbild des Vereins und der Fachstelle
 - c) Den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget des Vereins und der Fachstelle
 - d) Die Entlastung des Vorstandes
- 6.3. Die Mitgliederversammlung beschliesst über:
- a) Die Genehmigung von Zusammenarbeitsverträgen mit Gemeinden
 - b) Die Übernahme oder Beendigung von Aufgabenbereichen ausserhalb der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
 - c) Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge der Passivmitglieder
 - d) Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Die Änderung der Statuten
 - f) Die Auflösung des Vereins

7. Beschlussfassungen

- 7.1. Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der durch die anwesenden Vertretungen repräsentierten Stimmrechte.
- 7.2. Das Präsidium hat den Stichentscheid.
- 7.3. Eine Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins verlangen eine ordentliche Traktandierung sowie eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmrechte.

7.4. Über die Wahlverfahren bestimmt das Präsidium.

8. Vorstand

8.1. Der Vorstand setzt sich folgendermassen zusammen:

- a) Präsidium
Die das Präsidium innehabende Person darf nicht Mitglied des Gemeinderates einer Mitgliedsgemeinde sein
- b) 2 Vertretende der Einwohnergemeinde Münsingen
(falls das Präsidium als Vertretung der Einwohnergemeinde Münsingen betrachtet werden kann, kann diese zugunsten einer anderen Einwohnergemeinde auf den dritten Vorstandssitz verzichten)
- c) 2 Vertretende der weiteren Einwohnergemeinden
- d) Fachstellenleitung oder deren Stellvertretung mit beratender Stimme und Antragsrecht
Weitere Vorstandsmitglieder sind möglich.

8.2. Vakanzen können nach Konsultation der Mitgliedsgemeinden bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vom Vorstand selbst neu besetzt werden.

8.3. Das Präsidium hat den Vorsitz im Vorstand inne. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

8.4. Die Vorstandsmitglieder verfügen je über 1 Stimme. Das Präsidium hat den Stichentscheid.

9. Aufgaben des Vorstandes

9.1. Der Vorstand verantwortet insbesondere:

- a) Einhaltung von Gesetzen, Statuten und Reglementen
- b) Sicherstellung der Finanzplanung und Finanzkontrolle
- c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und fristgerechte Eingabe der statutarischen Geschäfte
- d) Erstellung des Geschäftsreglements und weiterer Reglemente
- e) Aufsicht über die Fachstelle und ihre Leitung sowie deren Leistungserbringung gemäss Vorgaben des Kantons
- f) Anstellung und Entlassung der Fachstellenleitung
- g) Genehmigung von Verträgen und Vereinbarungen mit Einwohnergemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften
- h) Alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind

10. Geschäftsreglement

10.1. Der Vorstand erlässt ein Geschäftsreglement. Dieses regelt:

- a) Arbeitsweise und Entschädigung des Vorstandes und Zusammenarbeit mit der Fachstellenleitung
- b) Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr (Unterschriftenregelung, Finanzkompetenzen etc.)
- c) Weitere zu erlassende Reglemente und Bestimmungen

10.2. Das Geschäftsreglement wird der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht.

11. Sekretariat

Das Sekretariat von Vorstand und Mitgliederversammlung wird von der Fachstelle erledigt.

12. Revisionsstelle

- 12.1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren (davon mindestens eine Person mit entsprechender Befähigung) oder einer anerkannten Revisionsstelle, welche die Buchführung kontrolliert.
- 12.2. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

13. Geschäftsjahr und Amtsdauer

- 13.1. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
- 13.2. Die Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern und Revisionsstelle betragen 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

14. Haftung und Auflösung

- 14.1. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- 14.2. Im Falle einer Auflösung des Vereins Kinder- und Jugendarbeit Aaretal werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Eine Fusion ist nur mit einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz möglich.
- 14.3. Die Liquidation ist durch den Vorstand durchzuführen. Ein Liquidationsüberschuss ist im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden. Hierüber entscheidet der Vorstand abschliessend.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 18. Juni 2024 genehmigt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 5. November 2015 und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Münsingen, 18. Juni 2024

Für das Präsidium:



Karin Baumgartner

Für das Sekretariat:



Manuela Schmid